

EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



Winterdienstkonzept

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Aufgaben des Winterdienstes..... | 3 |
| 1.2 | Zielsetzungen..... | 3 |
| 1.3 | Reduzierter Winterdienst..... | 3 |
| 2. | Gesetzliche Grundlagen..... | 4 |
| 3. | Routenpläne..... | 4 |
| 4. | Prioritätsstufen | 4 |
| 5. | Streueinsätze | 4 |
| 6. | Schneeräumung..... | 5 |
| 6.1 | Allgemein | 5 |
| 6.2 | Massnahmen bei andauerndem Schneefall..... | 5 |
| 6.3 | Massnahmen bei wechselhafter Witterung | 5 |
| 6.4 | Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser | 5 |
| 6.5 | Winterglätte: Arten und Auftreten | 5 |
| 6.6 | Winterglätte: Massnahmen..... | 6 |
| 6.7 | Schlittelweg Kapellenstrasse..... | 6 |
| 7. | Organisation..... | 6 |
| 7.1 | Allgemein | 6 |
| 7.2 | Haftung bei Schäden durch den Winterdienst..... | 6 |
| 8. | Private Anlagen..... | 6 |
| 8.1 | Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer) | 6 |
| 8.2 | Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken | 7 |
| 9. | Schlussbestimmungen | 7 |
| | Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) | 8 |

Winterdienstkonzept

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Konzepts gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lohn-Ammannsegg erlässt gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) folgendes Konzept.

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Trottoirs in der Gemeinde Lohn-Ammannsegg, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs usw.).

Wird der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden (SRB Nr. 780 vom 12. September 1972).

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzungen

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter Strassen, Plätze und Wege usw. mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten.

- Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahrzeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Steilstrecken schwarz geräumt, d. h. situativ gesalzen, werden.
- An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen für den Verkehr befahrbar sein. Eine generelle Zeit wird nicht festgelegt, da die Schneeräumung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Beginn, Dauer und Intensität des Schneefalls; Temperaturen von Luft und Boden; Wetterprognosen und weitere). Ziel ist es, eine den Umständen entsprechende Befahrbarkeit der Strassen zu gewährleisten.
- Hydranten müssen von Schnee befreit werden.
- Bushaltestellen müssen von Schnee befreit werden.
- Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien.
- Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich!

1.3 Reduzierter Winterdienst

Grundsätzlich kein Salz soll auf allen anderen, nicht stark belasteten Quartierstrassen, Trottoiren und Gehwegen sowie Parkplätzen angewendet werden.

Nur bei starker Eisbildung (Eisregen, Schneeglätte) wird Salz gestreut.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutz-G) Art. 6
- Umweltschutzgesetz Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 1. 8. 2005 (Anhang 1)

3. Routenpläne

Die Routenpläne dienen der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte. Die Routenpläne werden zu Beginn der Winterperiode festgelegt und sind den jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

4. Prioritätsstufen

Prioritätsstufe 1

- Strassen mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Haupt- und Sammelstrassen
- Quartierstrassen mit Steilstrecken
- öffentliche Strassen zum Bahnhof sowie zum Feuerwehrgebäude
- wichtige Fusswegverbindungen

Prioritätsstufe 2

- Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- öffentliche Parkplätze

Prioritätsstufe 3

Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

Eine Übersicht der Prioritätsstufe 1 ist aus Anhang 2 zu entnehmen.

5. Streueinsätze

Kat. A: Teilweise Schwarzräumung (entspricht Prioritätsstufe 1)

Es ist mit Salz eine befahrbare oder begehbbare Verkehrsfläche zu erreichen.

Kat. B: reduzierter Winterdienst (entspricht Prioritätsstufe 2)

Es ist ohne Streusalz eine begehbbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte).

Kat. C: nur Schneeräumung (entspricht Prioritätsstufe 3)

auf Waldstrassen, Flur- und Wanderwegen (nur soweit notwendig)

6. Schneeräumung

6.1 Allgemein

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit am Bahnhof, im Dorfzentrum oder im Gebiet Oberwald stark schwanken können. Daher wird der Winterdienstesinsatz konkret aufgrund der gefallenen Schneemengen entschieden und vorgenommen. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind alle Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentlichen Plätzen abzustellen. Schadenersatzansprüche an parkierten Fahrzeugen richten sich nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Die Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Selbstverständlich sind die Räumungsequipen bestrebt, wo möglich den Schnee nicht entlang von Einfahrten, Garagen und Vorplätzen zu deponieren.

Bei einseitigem Strassenquergefälle erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fliessendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisungen führt.

6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

6.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Besonderes Augenmerk bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

6.5 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

| | |
|--------------|--|
| Glatteis | entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen. |
| Eisregen | entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren. |
| Eisglätte | entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt. |
| Reifglätte | entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt. |
| Schneeglätte | entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn |

des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

6.6 Winterglätte: Massnahmen

| Art der Winterglätte | Verkehrsflächen mit | |
|----------------------|--|---|
| | <i>teilweiser Schwarzräumung</i> | <i>reduziertem Winterdienst</i> |
| Glatteis | salzen | salzen bei Bedarf |
| Eisregen | salzen | salzen |
| Reifglätte | salzen | salzen bei Bedarf |
| Schneeglätte | Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen | Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. salzen. |

6.7 Schlittelweg Kapellenstrasse

Bei entsprechenden Verhältnissen wird die Kapellenstrasse ab Einmündung Sonnenbergstrasse bis zur Kapelle als Schlittelweg abgesperrt und signalisiert. Die Verkehrsführung erfolgt im Einbahnverkehr gemäss Plan im Anhang 3.

7. Organisation

7.1 Allgemein

Für den Winterdienst ist der Leiter des technischen Dienstes verantwortlich.

Für die Schneeräumung auf den Haupt-, Sammel- und Quartierstrassen ist ein externes Unternehmen beauftragt, welches durch den technischen Dienst aufgeboden wird.

Die Winterdienstesätze werden rapportiert und durch den Verantwortlichen innerhalb der technischen Dienste kontrolliert.

7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune, usw., sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen kann die Haftung abgelehnt werden. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an die Gemeinde.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind, wird grundsätzlich die Haftung abgelehnt.

8. Private Anlagen

8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen (Avis an Eigentümer)

Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- und Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung nicht innert 14 Tagen nachgekommen wird, werden die Schneidearbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner in Auftrag gegeben oder gegen Verrechnung durch den technischen Dienst vorgenommen.

8.2 Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten des technischen Dienstes können auf Gesuch hin Zufahrten und Plätze nach Aufwand zu Lasten des Auftraggebers geräumt werden. Der Gemeinderat beschliesst den Tarif.

Selbstverständlich steht es den Grundeigentümern offen, die Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken einem Dritten in Auftrag zu geben.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Konzept tritt mit Gemeinderatsbeschluss auf die Winterperiode 2013/2014 in Kraft.

Mit Inkraftsetzung dieses Konzepts sind alle damit im Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 13097 am 4. November 2013.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Markus Sieber

Stephan Richard

Anhang 1

Eidg. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter. Stichwort: Auftaumittel.

1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;*
- b) Harnstoff;*
- c) abbaubare niedere Alkohole;*
- d) Natrium- oder Kaliumformiat;*
- e) Natrium- oder Kaliumacetat.*

3. Verwendung

3.1 Einschränkungen

¹ *Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.*

² *Auftaumittel, die Harnstoffe enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf korrosionsgefährdeten Strassenabschnitten verwendet werden.*

³ *Auftaumittel, die Natrium- oder Kaliumformiat oder Natrium- oder Kaliumacetat enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.*

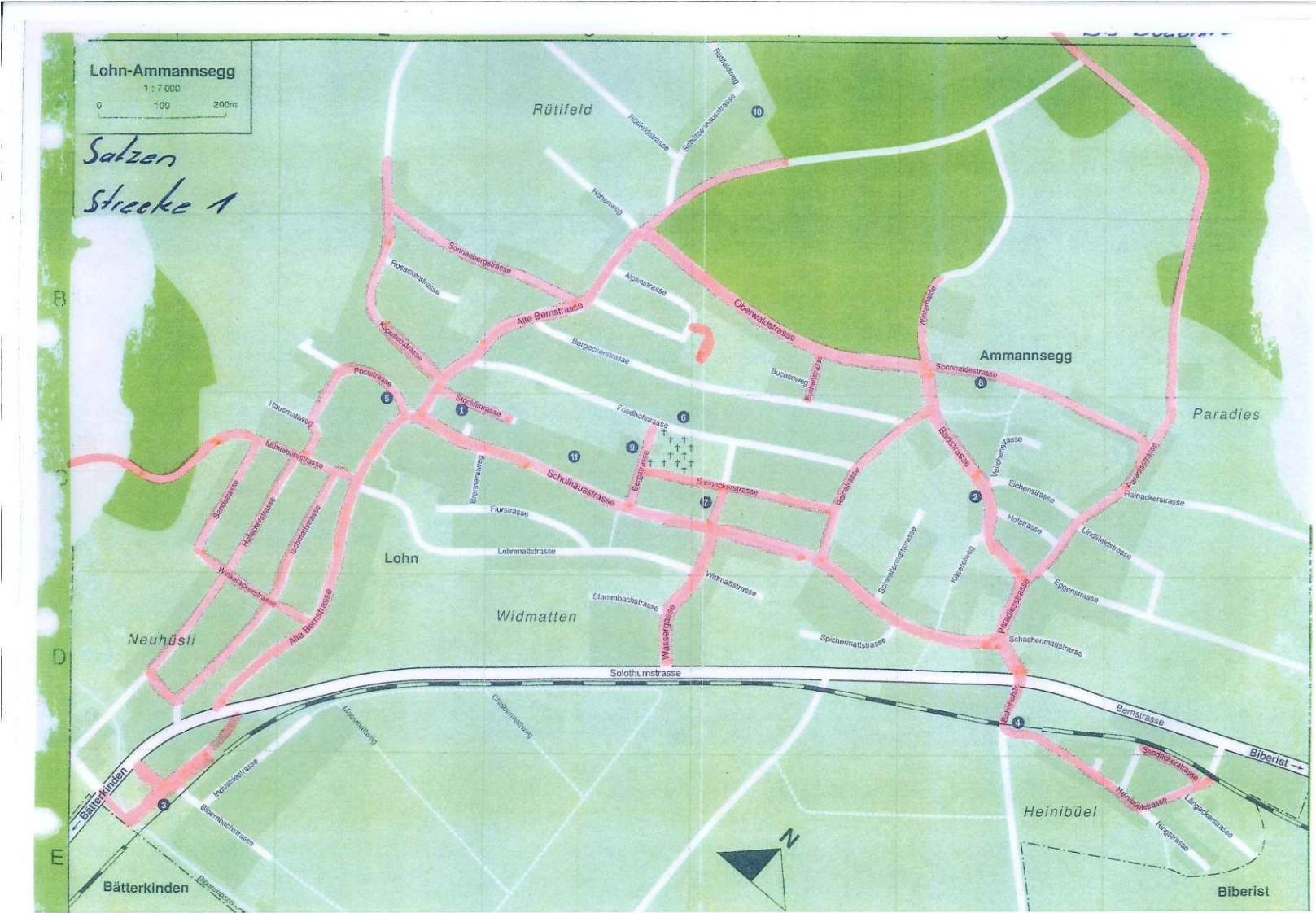
3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

¹ *Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.*

² *Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:*

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;*
- b) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.*

Anhang 2



Anhang 3

Schlittelweg Kapellenstrasse

